

BELGISCHER GERMANISTEN- UND DEUTSCHLEHRERVERBAND

Verein ohne Erwerbszweck

Am Mittwoch, dem 08.06.2005, trat eine außerordentliche Generalversammlung des V.o.E. BELGISCHER GERMANISTEN- UND DEUTSCHLEHRERVERBAND um 16.15 Uhr an deren Sitz zusammen. Auf der Tagesordnung stand die Änderung der Satzung im Sinne der neuen Gesetzgebung bzgl. Vereine ohne Erwerbszweck.

Die Generalversammlung beschloss, die Satzung im Sinne der neuen Gesetzgebung anzupassen, und genehmigte die neue Satzung einstimmig im unten wiedergegebenen Wortlaut.

N.B. Alle in der Satzung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu verstehen und können sich sowohl auf Personen männlichen wie auf Personen weiblichen Geschlechts beziehen.

Abschnitt 1: Bezeichnung – Sitz – Zweck – Dauer

Artikel 1

Die Bezeichnung des Vereins lautet „BELGISCHER GERMANISTEN- UND DEUTSCHLEHRERVERBAND V.o.E.“

In allen von dem Verein erstellten oder veröffentlichten Schriftstücken, Dokumenten, Anzeigen und sonstigen Belegen sind hinter dem Namen des Vereins die Worte "Verein ohne Erwerbszweck" oder die Abkürzung "V.o.E." zu vermerken.

Artikel 2

Der Verein hat seinen Sitz in Brüssel.

Er unterliegt der Zuständigkeit des Gerichtsbezirks Brüssel.

Der Sitz kann durch Beschluss der Generalversammlung an jeden anderen Ort in Belgien verlegt werden.

Jegliche Sitzverlegung ist umgehend in den Anlagen des Belgischen Staatsblattes zu veröffentlichen.

Artikel 3

Der Verein ist weltanschaulich und politisch neutral und soll denjenigen Personen als Dachverband dienen, die im Dienste der Vermittlung und Förderung der deutschen Sprache, Kultur und/oder Landeskunde in Belgien stehen.

Artikel 4

Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet. Er kann jederzeit gemäß den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgelöst werden.

Abschnitt 2 – Mitglieder

Artikel 5

Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt, sie darf jedoch nicht weniger als sieben (7) betragen.

Artikel 6

Der Verein steht offen für Lehrkräfte, Wissenschaftler, Übersetzer und Dolmetscher, die das Fach Deutsch vertreten, sowie für alle Personen, die sich für die Förderung der deutschen Sprache, Kultur und/oder Landeskunde einsetzen.

Artikel 7

Über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Ruf- oder geschäftsschädigende Aktivitäten können zum Ausschluss führen.

Artikel 8

Die Mitglieder können den Verein jederzeit verlassen, indem sie dem Vorstand ihren Rücktritt schriftlich mitteilen.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder sowie die Erben und Rechtsnachfolger eines verstorbenen Mitglieds haben keinerlei Anspruch auf die Vermögenswerte des Vereins. Sie können weder Rechenschaft verlangen noch eine Vergütung für geleistete Dienste gleich welcher Art fordern, sei es ihrerseits, sei es durch Auftraggeber, sei es durch eine Mittelsperson. Sie können weder die Anbringung von Siegeln noch ein Inventar anfordern oder beantragen. Sie können auch keine Zwangsversteigerung beantragen.

Artikel 9

Der zum Jahresbeginn fällige Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt, darf jedoch den Betrag von hundert Euro (100 €) nicht übersteigen. Unterlässt ein Mitglied die Beitragszahlung, so erlischt die Mitgliedschaft zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

Artikel 10

Die Mitglieder des Vereins haften nicht mit ihrem persönlichen Vermögen für den Verein.

Abschnitt 3 – Vorstand

Artikel 11

Der Verein wird von einem Vorstand geleitet, der aus mindestens sechs Mitgliedern zu bestehen hat. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Schatzmeister sowie mindestens zwei Mitglieder eines wissenschaftlich-didaktischen Beirates (WB). Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Artikel 12

Der Vorstand wird von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit in der Erstabstimmung, mit einfacher Mehrheit in der Zweitabstimmung gewählt.

Das Mandat eines Vorstandsmitglieds kann jederzeit durch einen begründeten Beschluss der Generalversammlung beendet werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird das freigewordene Mandat auf der nächsten Generalversammlung erneut besetzt. Der Nachfolger des ausscheidenden Mitglieds führt das Mandat zu Ende.

Die Ämter der Vorstandsmitglieder werden ehrenamtlich ausgeübt, ohne jeden Anspruch auf Entgelt oder Aufwandsentschädigung.

Die Vorstandsmitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Vermögen für den Verein.

Artikel 13

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden, den Stellvertretenden Vorsitzenden oder zwei Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied kann einem anderen Vorstandsmitglied Vollmacht erteilen.

Der Vorstand wird so oft einberufen, wie es die Interessen des Vereins erfordern, oder aber auf Antrag eines Fünftels der Vereinsmitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

Artikel 14

Leitung und Verwaltung des Vereins übernimmt ausschließlich der Vorstand. Dieser kann jedoch allgemeine oder Sondervollmachten vom Vorstand auf Mitglieder übertragen.

Der Vorstand hat die Befugnis, den Verein in allen Angelegenheiten rechtskräftig zu vertreten, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung fallen.

Der Verein ist Dritten gegenüber rechtsgültig vertreten durch die Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern, insofern sie in Ausführung eines Vorstandsbeschlusses handeln.

Abschnitt 4 – Generalversammlung

Artikel 15

Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Vereins und vertritt die Gesamtheit der Mitglieder. Im Rahmen der geltenden Gesetze und der Satzung sind ihre Beschlüsse bindend.

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- Satzungsänderungen;
- Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
- Genehmigung der Konten und des Haushalts;
- die dem Vorstand zu erteilende Entlastung;
- die freiwillige Auflösung des Vereins und die Entscheidung über die Zuteilung des Vereinsvermögens nach der Auflösung.

Artikel 16

Jedes Jahr ist mindestens eine ordentliche Generalversammlung einzuberufen. Diese findet in der Regel im Laufe des Monats Mai statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann so oft einberufen werden, wie es für die Interessen des Vereins erforderlich ist. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Jeder Antrag auf Einberufung einer Generalversammlung muss deren Tagesordnung enthalten. Auf der Generalversammlung können nur Beschlüsse über die auf der Tagesordnung stehenden Punkte gefasst werden.

Die Einladung sowohl zu einer ordentlichen als auch zu einer außerordentlichen Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens acht (8) Tage vor dem anberaumten Sitzungstermin vorgenommen. Sie muss die Tagesordnung, den Ort und die Uhrzeit der Versammlung enthalten.

Artikel 17

Der Vorsitzende führt den Vorsitz der Generalversammlung. Ist der Vorsitzende abwesend, so übernimmt der Stellvertretende Vorsitzende diese Aufgabe, andernfalls das älteste Vorstandsmitglied.

Artikel 18

Jedes Mitglied hat das Recht, der Generalversammlung beizuwohnen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so wird eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen, und zwar auf die gleiche Art wie vorerwähnt; diese Versammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Generalversammlungen werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat Anrecht auf eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden oder die seines Stellvertreters entscheidend.

Auf Antrag von zwei Dritteln der Anwesenden kann die Versammlung auch über Punkte beraten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Dies gilt jedoch nicht für Beschlüsse betreffend die Auflösung des Vereins, betreffend die Annahme des Jahresabschlusses oder des Haushaltsplans oder betreffend Satzungsänderungen.

Artikel 19

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden vom Schriftführer in Protokollen festgehalten, die vom Vorstand verabschiedet und zur Einsichtnahme durch die Mitglieder aufbewahrt werden.

Abschnitt 5 – Vermögen und Einkünfte

Artikel 20

Die Einkünfte des Vereins setzen sich vor allem zusammen aus:

- 1) den Mitgliedsbeiträgen;
- 2) den Zuschüssen und Zuwendungen Dritter.

Abschnitt 6 – Auflösung und Allgemeines

Artikel 21

Falls die Generalversammlung die freiwillige Auflösung des Vereins beschließt, bestimmt sie gleichzeitig einen oder mehrere Liquidatoren und legt deren Befugnisse und Zuwendungen fest.

Artikel 22

Im Falle der Auflösung, ungeachtet der Gründe, wird das Vermögen des Vereins nach Abzug der Schulden und Begleichung der Lasten einem Verein zugeführt, die ähnliche oder gleiche Ziele hat wie der gegenwärtige Verein. Darüber entscheidet die Generalversammlung.

Artikel 23

Hinsichtlich aller in der vorliegenden Satzung nicht geregelten Punkte wird auf die Bestimmungen der Gesetzgebung bezüglich Vereine ohne Gewinnerzielungsabsicht verwiesen.

Die Funktionsträger innerhalb des Vorstands sind derzeit:

Vorsitzender: Herr Prof. Dr Roland Duhamel
wohnhaft in 3080 Tervuren, Bleuckeveldlaan 63
Nationalregisternummer : 430228/227/44

Stellv. Vorsitzender: Herr Prof. Dr. Louis Gerrekens
wohnhaft in 4900 Spa, av. Léopold II 9
Nationalregisternummer 600831/263/26

Schriftführer: Herr Dr. Torsten Leuschner
wohnhaft in 9000 Gent, Abdisstraat 6
Nationalregisternummer: 660106/523/11

Schatzmeister: Herr Prof. Dr. hon. Jean Klein
wohnhaft in 7022 Hyon (Mons), rue de Montreuil-sous-Bois 50
Nationalregisternummer 370809/095/80

Beisitzer: Herr Prof. Dr. José Cajot
wohnhaft in 3500 Hasselt, Mombeekdreef 18
Nationalregisternummer 460527/219/69

Getätigt zu Brüssel am 08.06.2005 in drei Exemplaren, von denen zwei beim zu-ständigen
Handelsgericht hinterlegt werden.